

Die kaiserlichen Verordnungen über die neuen Steuern.

Nachdem bereits vor einigen Tagen die Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Biersteuer und die Zulagerung der Landesbierauslagen erschienen ist, werden heute die übrigen Verordnungen über die Steuermassnahmen kundgemacht. Im Mittelpunkt dieses Komplexes steht die Verordnung über die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern, nach folgen noch drei kaiserliche Verordnungen betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, betreffend die Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten, und schließlich betreffend die Zündmittelsteuer. Gewiss bedeutet die Gesamtheit dieser Steuern eine Mehrbelastung der Bevölkerung, aber man darf auf Grund der Erfahrungen des Krieges, nach den gewaltigen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungen, die unser Staat vollbracht hat, die Ueberzeugung aussprechen, daß die Steuerkraft der Bevölkerung gestärkt genug ist, um die neuen Lasten ohne Schwierigkeiten zu ertragen, daß der Erfolg der Steuern den Erwartungen entsprechen wird. Den Absichten des Finanzministers entsprechend werden alle Schichten der Bevölkerung herangezogen, um an den Lasten zu partizipieren, da ja auch der Staat die schweren Aufgaben der gegenwärtigen Zeit im Interesse der Gesamtbevölkerung erfüllt. Das sozialpolitische Moment kommt aber im Aufbau des Steuerprogramms darin zu voller Geltung, daß die größte Bedachtnahme auf die wirtschaftlich Schwachen erfolgt sowie überhaupt die Verordnungen trotz ihrer ziemlich einschneidenden Fassung den konservativen Grundgedanken der österreichischen Steuerpolitik nicht außer Acht lassen. Während der ersten anderthalb Jahre des Krieges hat sich die staatliche Steuergesetzgebung in Oesterreich die größte Zurückhaltung auferlegt, um die großen wirtschaftlichen Umwälzungen, die der Krieg hervorgerufen hat, nicht noch weiter zu verschärfen. Die lange Dauer des Krieges hat es unmöglich gemacht, diese Zurückhaltung länger zu bewahren. Auch die Regierungen im Deutschen Reich und in Ungarn haben sie aufgegeben und in der letzten Zeit Steuererhöhungen und neue Steuern eingeführt. Hätten tiefgreifende Steuererhöhungen zu Beginn des Krieges Beunruhigung hervorgerufen, so würde es umgekehrt jetzt, nachdem sich die Volkswirtschaft auf den Krieg eingerichtet, beziehungsweise umgestaltet hat, mit Recht Unruhe und Sorgen über die gesunde Gestaltung unserer Staatsfinanzen erregen, wollte die Finanzverwaltung es unterlassen, neben der Versorgung der Kriegserfordernisse in Wege des Kredites auch für die Sicherstellung des Zinsendienstes der Kriegsschulden vorzujorgen und hierfür die glücklicherweise wohlentwidelte und von unseren Gegnern unterschätzte Steuerkraft in Anspruch zu nehmen. Daß die direkten Steuern im Mittelpunkt stehen, entspricht den gegenwärtigen Verhältnissen. Alle reise werden sich der Pflichten gegen die Allgemeinheit bewußt sein. Die Erhöhungen der direkten Steuern finden übrigens ihr Gegengewicht in den bereits früher und gleichzeitig durchgeführten Massnahmen auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung. Freigelassen vom Zuschlag werden die Hauszinssteuer, die Hauszinssteuer und die Besoldungssteuer. Eine Erhöhung der Hauszinssteuer hätte die Gefahr einer Verteuerung des Wohnungsaufwandes mit sich gebracht, der von der allgemeinen Teuerung bisher im großen und ganzen verschont geblieben ist. Dementsprechend bleibt auch die ländliche Wohnungsteuer, die Hauszinssteuer, von dem Zuschlag ausgenommen. Die Besoldungssteuer aber bildet heute schon eine hohe Sondersteuer auf reines Arbeitseinkommen. Die weitgehende Rücksichtnahme auf breite Schichten der Steuerträger äußert sich auch in der Tatsache, daß vom Zuschlag freigelassen werden.

Die kaiserliche Verordnung, die eine nahezu allgemeine Erhöhung aller Stempel- und unmittelbaren Gebühren anordnet, fußt ebenso wie die über die Kriegszuschläge auf der Anschauung, daß während der Dauer des Krieges nicht nur aus administrativen Gründen, sondern auch im Interesse der betroffenen Bevölkerungskreise alle komplizierten und feiner ausgestalteten Reformen vermieden werden sollten, und daß sich daher vorläufig auf technisch möglichst einfache und leicht durchführbare Neuerungen zu beschränken ist. Von der Erhöhung wurden diejenigen Gebühren vorweg ausgenommen, welche im Vorjahre eine Neuregelung erfahren haben; es sind dies die Erb- und Schenkungsgebühren samt den bei unentgeltlichen Uebertragungen zu entrichtenden Immobiliargebühren, die Gerichtsgebühren und die Versicherungsgebühren. Im übrigen erstreckt sich die Erhöhung grundsätzlich auf alle Gattungen von Gebühren, soweit nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Mit der Totalisatorsteuer und der Zündmittelsteuer werden seit langem beabsichtigte Pläne zur Ausführung gebracht.

Daß der Kriegszuschlag dem Staate vorbehalten wird und auch nicht die Grundlage zur Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften bilden kann, entspricht seinem Zweck; daß er nicht in die direkte Steuerleistung eingerechnet wird, wo diese die Grundlage von Berechtigungen und Verpflichtungen bildet, ist seinem provisorischen Charakter angemessen.

Der voraussichtliche Erfolg der Steuern.

Der vorliegende Finanzplan hat zur Absicht, in Etappen für die Bedeckung der gesteigerten Staatsverordnungen vorzuzuführen und vor allem ordentliche Mehreinnahmen zur Sicherstellung des Zinsdienstes der vier Kriegsanleihen im Betrage von rund 750 Millionen Kronen zu beschaffen. Zum Teil ist dies bereits durch die Branntweinsteuererhöhung vom Februar 1916 und durch die jüngste Erhöhung der Tarife für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie geschehen, die einen Mehrertrag dieser Einnahmequellen von zusammen 100 Millionen Kronen erhoffen lassen. Die durch die gegenwärtigen Steuermassnahmen geschaffenen Mehreinnahmen von etwa 310 bis 320 Millionen Kronen zusammen mit einigen noch in Vorbereitung stehenden Massnahmen (insbesondere auf dem Gebiete des Post- und Eisenbahnwesens) werden das gesamte Zinsverfordernis der vier Kriegsanleihen sicherstellen.

Der Erfolg der heute kundgemachten Steuermassnahmen wird wie folgt veranschlagt:

Ertrag des Kriegszuschlages:	
Grundsteuer	42 Mill. Kr.
Allg. Erwerbsteuer	29 " "
Bef. Erwerbsteuer	39 " "
Rentensteuer	12 " "
(gegen 6 Millionen Kronen im Vorjahre)	
Tantiemenabgabe	8 " "
Einkommensteuer	84 " "
Zusammen	200 bis 210 Mill. Kr.
Ertrag der Stempel- und Gebühren	70 " "
Ertrag der Totalisatorsteuer	25 " "
Ertrag der Zündmittelsteuer	12 bis 15 " "
Zusammen	284 1/2 bis 297 1/2 Mill. Kr.

Die Zuschläge zu den direkten Steuern.

Der Zuschlag zur Einkommensteuer und zur besonderen Erwerbsteuer ist nach der Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen abgestuft. Der erstere läßt die kleinsten steuerpflichtigen Einkommen bis zu 3000 Kronen frei. Er beginnt bei Einkommen von über 3000 Kronen mit 15 Prozent und steigt zunächst schrittweise um 5 Prozent bis zu 70 Prozent bei Einkommen von mehr als 64.000 Kronen bis einschließlich 76.000 Kronen; er beträgt bei Einkommen von über 10.000 Kronen bis 14.000 Kronen 30 Prozent, bei Einkommen von über 52.000 Kronen bis 40.000 Kronen 50 Prozent. Von 70 Prozent an steigt er in Stufen von 10 Prozent und erreicht bei Einkommen von über 140.000 Kronen bis 200.000 Kronen 100 Prozent. Bei Einkommen von über 200.000 Kronen kommt der Satz von 120 Prozent zur Anwendung. Er wird auch zum Aufschlag für minderbelastete Haushalte bemessen.

Der Zuschlag zur besonderen Erwerbsteuer steigt progressiv bis zum vollen Betrage der ordentlichen Steuer an. Ein allgemeiner Grundzuschlag von 20 Prozent läßt nur die Unternehmungen des Staates und trifft der Sonderstellung, die sie nach ihren Statuten genießt, die Oesterreichisch-ungarische Bank frei. Bei Erwerbgesellschaften, deren Anlagekapital sich durchschnittlich mit mehr als 6 Prozent verzinst, tritt ein Rentabilitätszuschlag hinzu, der je nach der Höhe der Rentabilität 30 bis 80 Prozent ausmacht. Der Rentabilitätszuschlag, der im Gegenfalle zum Grundzuschlag die Dividendenzuschlagsteuer nicht trifft, ist der Regierungsvorlage zur Personalsteuernovelle vom Jahre 1911 nachgebildet. Die Rentabilität ergibt sich aus dem Verhältnisse des erwerbsteuerpflichtigen Reinertrages — nach Ausschreibung der Darlehenszinsen und der Erwerbsteuer — zum Anlagekapital zu Beginn des Geschäftsjahres.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer wird der Zuschlag für die Angehörigen der dritten und vierten Klasse mit 60 Prozent, für jene der ersten und zweiten Klasse mit 100 Prozent festgesetzt und eine analoge Abstufung für die außerhalb des Kontingents besteuerten, kleiner Erwerbsteuerpflichtigen Angehörigen Steuerpflichtigen eingeführt, da eine durchschnittliche höhere Leistungsfähigkeit der Angehörigen der beiden oberen Klassen angenommen werden kann. Die Grundsteuer, die Rentensteuer und die Tantiemenabgabe lassen nur einen proportionalen Zuschlag zu, die relative Mehrbelastung höherer Leistungsfähigkeit muß der Einkommensteuer überlassen bleiben, deren Progression durch den mit der Höhe des Einkommens steigenden Zuschlag ausgestaltet worden ist. Der Satz von 80 Prozent bei der Grundsteuer steht in der Mitte zwischen dem niedrigeren und höheren Satze bei der allgemeinen Erwerbsteuer. Der höhere Zuschlagssatz von 100 Prozent zur Rentensteuer gegenüber 80 Prozent bei der Grundsteuer ist durch den niedrigeren Fuß der ordentlichen Rentensteuer, der Zuschlagssatz von 100 Prozent zur Tantiemenabgabe durch die Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen begründet. Vom Kriegszuschlag zur Rentensteuer im Abzugswege werden im Jahre 1916 die nach Auszahlung der kaiserlichen Verordnung zur Entschädigung oder Auszahlung gelangenden im Jahre 1916 fällig werdenden Bezüge getroffen. Die Beschränkung des Zuschlages zur Tantiemenabgabe auf den Jahre 1917 an fällig werdenden Bezüge erfolgt aus technischen Gründen und zur Vermeidung von Ungleichmässigkeiten, da die im Jahre 1916 fälligen Tantiemen in den meisten Fällen bereits ansbezahlt sind.

Eigene Zahlungsaufträge werden nur für den Rentabilitätszuschlag ausgestellt, da seine Höhe von einem bei der Bemessung der ordentlichen Steuer nicht entscheidenden Momente abhängt. Die übrigen Kriegszuschläge werden in den Zahlungsaufträgen über die ordentliche Steuer ausgewiesen werden; nur sofern die Bemessung der ordentlichen Steuer für 1916 schon erfolgt ist, muß der Steuerpflichtige sich den Zuschlag selbst berechnen und einzahlen, wozu er mittels Rundmachung aufgefordert wird. Uebrigens wird die Einzahlung im Wege der Postsparkasse in einfacher Weise möglich sein.

Die Einzahlung der Kriegszuschläge hat vom Steuerjahre 1917 an zu den Zahlungsterminen der ordentlichen Steuer zu erfolgen, so lange die Bemessung nicht erfolgt ist, nach der Vorschreibung des Vorjahres. Für den Kriegszuschlag des Jahres 1916 sind mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit im § 3 des Artikels I besondere, nach der Natur der Steuer verschiedene Einzahlungstermine festgesetzt. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist, wenn die ordentliche Steuer bis dahin vorgeschrieben ist, am 1. Dezember 1916, bei späterer Zustellung des Zahlungsauftrages mit dem Zustellungstage fällig; der Kriegszuschlag für 1916 ist daher nicht nach der Vorjahrsgebühr einzuzahlen, da der Zuschlag vielfach abgestuft ist und die Fortzahlung eine nicht ganz einfache Selbstbemessung durch den Steuerpflichtigen erfordern würde. Nur bei der Einkommensteuer von Dienstbezüglichen, die vom Dienstgeber abzuführen ist, ist der Abzug in 6 Monatsraten vom 1. Oktober 1916 angefangen und so lange die Steuer für 1916 nicht vorgeschrieben ist, nach der Vorjahrsgebühr zu bewirken. Die Kriegszuschläge für 1916 zur Grundsteuer, zur allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer (mit Ausnahme des Rentabilitätszuschlages) und zur Rentensteuer sind am letzten Einzahlungstermin der ordentlichen Steuer einzuzahlen; mit Rücksicht auf die große Zahl kleinster Steuerträger bei der Grund- und allgemeinen Erwerbsteuer wird den Trägern dieser Steuerart freigestellt, die Einzahlung des Kriegszuschlages für 1916 auf die innerhalb eines Jahres vom Wirkungsbeginne der Verordnung fallenden Einzahlungstermine der ordentlichen Steuer aufzuteilen. Dies behindert nicht die administrative Ratenbewilligung bei anderen Steuern, wenn sich die termintätige Einzahlung nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen besonders drückend gestalten würde. Da die Bemessung des Kriegszuschlages in einer einfachen Berechnung besteht, ist ein Rechtsmittel nur an die Steuerbehörde, nicht an die Justiz zulässig; nur bei den Rentabilitätszuschlag, der eine förmliche Bemessung erfordert, ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig. Die kaiserliche Verordnung enthält noch mit Rücksicht auf die Behinderung, der sowohl die Veranlagungsorgane als die Steuerpflichtigen während der Kriegszeit unterworfen sind, die Bestimmung, daß die Jahre 1914 bis 1916 aus der Verjährungsfrist für die Bemessung und Einhebung der direkten Steuern herausfallen; besondere, aus Anlaß des Krieges getroffene spezielle Bestimmungen werden dadurch nicht berührt.

Stempel und Gebühren.

Die neuen Gebührensätze haben ein doppeltes Ziel: einerseits sollen sie dem Staatsschatz höhere Mehreinnahmen verschaffen, andererseits sollen gewisse, den bisherigen Sätzen anhaftende technische Mängel beseitigt werden. Ersterer Zweck wird erreicht durch die Erhöhung des Steuerfußes, das ist durch den Stempel und die Gebühren zugrunde liegenden Durchschnittssatzes; der Steuerfuß soll für die Skala I 1/10 Prozent (bisher 1/20 Prozent), für die Skala II 1/10 Prozent (bisher 1/20 Prozent), für die Skala III 1 Prozent (bisher 1/2 Prozent) betragen. Die Beseitigung der bisherigen technischen Mängel der Skalen geschieht vor allem dadurch, daß die Gebührensätze durchwegs in runden, durch 10 teilbaren Beträgen festgesetzt wurden.

Bezüglich der Aktienemissionsgebühren wurde eine Aenderung dahin getroffen, daß in Zukunft durchwegs die Gebühr nach Skala III zu entrichten ist, somit in dieser Hinsicht die bisherigen Unterscheidungen, insbesondere in bezug auf die Dauer der Gesellschaft und die Art der Aktien (Namens- oder Inhaberaaktien) fallen gelassen wurden.

Die Prozentualgebühren wurden — mit der erwähnten Ausnahme hinsichtlich der im Vorjahre reformierten Gebühren — zu ihrem überwiegenden Teile durch Zuschlag mit einem außerordentlichen Zuschlag oder, soweit ein Zuschlag bereits bestand, durch Erhöhung des letzteren ergiebiger gestaltet. Dies gilt insbesondere von den Immobiliargebühren für entgeltliche Realübertragungen, von den Eintragungsgebühren und von Gebührenaquivalenten (jedoch mit Ausschluß des — unverändert gebliebenen — Gebührenaquivalentes vom Vermögen der weltlichen Gemeinden, der Bezirke und der Länder). Auch der Zuschlag zu den Lotteriegewinnsteuern wurde erhöht; die Gebührenfreiheit der Klassenlotterie ist unberührt geblieben. Die Gebühr von den Zinsen der gegen Ausstellung von Rechtsurkunden in laufende Rechnung übernommenen Gelder wird in der Verordnung von 2 auf 4 Prozent erhöht.

Eine eingreifende Erhöhung erschien bei den festen Gebühren gerechtfertigt. Die Verordnung sieht im allgemeinen die Verdoppelung des Gebührensatzes vor, insbesondere die Erhöhung des Normaljahres für Eingaben und Urkunden von einer Krone auf zwei Kronen.

Bisher war der Rechnungsstempel nur in ganz unvollkommener Weise abgestuft. In der Erwägung, daß auch die Rechnungen über kleine Beträge bis zu 20 Kronen eine mäßige Belastung vertragen und daß eine Ausgestaltung des Rechnungsstempels für höhere Fordebeträge abgabenpolitisch gerechtfertigt erscheint, wurde in der Verordnung ein in vier Abstufungen (2 Heller, 10 Heller, 20 Heller, 50 Heller) gegliederter Rechnungsstempeltarif vorgesehen.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Frachtkostengebühren beinhalten im wesentlichen eine Erhöhung der Stempelgebühr für Frachtkosten unter Auflassung der bisherigen Gebühr